

Dr. Klaus Hecke
Promenadenweg 1
2753 Markt Piesting

An den
Gemeinderat der Gemeinde Markt Piesting
Marktplatz 1
2753 Markt Piesting

Initiativantrag gem. §16 NÖ Gemeindeordnung: ÖFFNUNG WALDBAD

Eingebracht von den unterzeichnenden BürgerInnen aus Markt Piesting und Dreistetten am 09.06.2020 gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Zustellungsbevollmächtigter: Dr. Klaus Hecke, Promenadenweg 1, 2753 Markt Piesting
Stellvertreterin: Dr. Dagmar Kohler, Starhembergstraße 21, 2753 Markt Piesting

Begründung

Covid-19 bedeutet für uns alle Einschränkung und Vorsicht. Wir sind konfrontiert mit Kurzarbeit, Homeschooling, viele mussten Ihre Urlaubstage aufbrauchen und werden heuer nicht in Urlaub fahren können. Familien stehen vor der Situation Ihr Freizeitprogramm regionaler zu gestalten als je zuvor.

Die Gemeinde als Betreiber unterschiedlicher Freizeiteinrichtungen wie unseren Generationenpark und unserem bekannten Waldbad übernimmt eine wichtige Funktion für die Freizeitgestaltung unserer BürgerInnen und weit darüber hinaus. Das Waldbad wurde seit jeher unter der Motivation geführt, hier einen Beitrag für das Gemeinwohl zu leisten. Wirtschaftlichkeit spielte da immer eine untergeordnete Rolle.

Auch in Zeiten von Covid-19 ist es die Aufgabe der Gemeinde diese Dienstleistungen aufrecht zu erhalten und damit den BürgerInnen auch ein Gefühl der Stabilität und Kontinuität zu geben. Freizeiteinrichtungen wie unser Waldbad sind in diesem Jahr die Alternative für Urlaube und andere Freizeitaktivitäten und somit ein Eckpfeiler des Wohles unserer BürgerInnen!

Gespräche mit anderen BürgermeisterIn im Piestingtal hat ergeben, dass die meisten das Öffnen Ihrer Freibäder als extrem wichtig erachten und, wenn möglich, Ihre Bäder auch öffnen werden (Gutenstein, Waidmannsfeld). Auf Grund der großen Liegefläche in unserem Waldbad ist eine Besucherzahl größer 400 möglich und liegt somit weit über der durchschnittlichen Besucherzahl. Höherer Personalaufwand kann durch freiwillige HelferInnen, eventueller kontaktlosen Zugangskontrollsystemen und Online Kartenverkauf kompensiert werden. Dafür gibt es fix fertige und kostengünstige Lösungen die wir bereits gesichtet und evaluiert haben!

Unsere intensiven Recherchen in den letzten Tagen zeigen, dass eine Öffnung nicht nur möglich ist, sondern auch ohne eklatanten Mehrkosten durchführbar ist, wenn man das denn will.

Auch die Gespräche mit Menschen aus der Piestingener Wirtschaft bringen eine hohe Bereitschaft der Unterstützung ans Tageslicht.

Da wir überzeugt sind, dass alle GemeinderätInnen sowie unser Vizebürgermeister und Bürgermeister eine hohes Interesse haben, unser Waldbad auch in dieser Saison zu öffnen, stellen wir folgenden Initiativantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Markt Piesting möge beschließen:

Der Gemeinderat fordert den Bürgermeister auf unter Einhaltung aller notwendigen und zum Eröffnungszeitpunkt aktuellen Sicherheitsmaßnahmen das Waldbad so schnell wie möglich (Anfang Juli 2020) zu öffnen. Mehraufwände sollen vorrangig durch freiwillige Helfer kompensiert werden, ein Sponsorenkonzept soll erarbeitet und umgesetzt werden.

Initiativantrag gem. §16 NÖ Gemeindeordnung: **ÖFFNUNG WALDBAD**, Dr. Klaus Hecke, Dagmar Kohler, 9.6.2020

Erläuterung warum die ursprünglich unterzeichneten Listen leider **nicht vollständig sind** und daher leider **neu ausgefüllt** werden müssen.

- Laut §16 (2) der NÖ-Gemeindeordnung haben Bürger und Bürgerinnen das Initiativrecht Anträge an den Gemeinderat und Bürgermeister einzubringen.
- Zum Initiativantrag sind Unterschriftenlisten mit mindestens der aktuellen Wahlzahl (Markt Piesting: **84**) beizulegen, dieser darf nur von bei der Gemeinderatswahl wahlberechtigten Bürgern und Bürgerinnen unterzeichnet werden.
- Die dazu notwendigen Daten sind: Bezeichnung des Antrages, Vor und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse und Unterschrift.

Daher ist es notwendig bestehende Unterschriftenlisten zu adaptieren und die Unterzeichner bitten nochmals sich auf die neue Liste einzutragen.

**Bitte die Unterschriftenliste auf Seite 2
ausdrucken, unterzeichnen und im GUT Lokal abgeben, danke!**

Auszug aus NÖ Gemeindeordnung - § 16

Gemeindemitglieder, Initiativrecht

- (1) Gemeindemitglieder sind Personen, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt wären.
- (2) Das Initiativrecht der Gemeindemitglieder besteht im Verlangen, dass Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Gemeinde oder einzelner Ortsteile liegen. Es ist auf den eigenen Wirkungsbereich beschränkt. Ausgeschlossen vom Initiativrecht sind individuelle Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben.
- (3) Das Initiativrecht wird durch einen Initiativantrag ausgeübt. Dieser muss enthalten:
 - a) ein bestimmtes Begehren;
 - b) das Organ, an das er gerichtet ist;
 - c) den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten und dessen Vertreters;
 - d) den Namen und die Adresse sowie die Unterschrift der Unterstützer in der erforderlichen Anzahl.
- (4) Der Initiativantrag muss von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren. Als Stichtag dabei gilt der Tag des Einlangens des Antrages beim Gemeindeamt (Stadtamt).

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretens Datum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben.

§ 16a Verfahren des Initiativantrages

- (1) Der Initiativantrag ist beim Gemeindeamt (Stadtamt) einzubringen.
Der Bürgermeister hat in einem an den Zustellungsbevollmächtigten gerichteten Bescheid darüber abzusprechen, dass die Behandlung des Antrages unterbleibt, wenn
 - der Initiativantrag nicht den Vorschriften des § 16 Abs. 3 und 4 entspricht,
 - es sich um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt,
 - er individuelle Verwaltungsakten oder Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben, betrifft,
 - das angerufene Organ nicht zuständig ist (§ 6 AVG 1991, BGBl. NR. 51/1991 in der Fassung BGBl. I 20/2009, findet keine Anwendung), oder
 - wenn der Initiativantrag Angelegenheiten betrifft, die von den zuständigen Organen bereits erledigt worden sind.
- (2) Enthält der Initiativantrag nicht den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten oder dessen Vertreters, hat der Bescheid an den erstangeführten Unterstützer zu ergehen. Liegt kein Grund zur Zurückweisung vor, ist der Initiativantrag zu behandeln.
- (3) Fällt die Behandlung des Initiativantrages in den Wirkungsbereich des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes (Stadtrates), hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, dass die Behandlung unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organs aufgenommen wird.